BESCHLUSSVORLAGE

LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Dezernat:	Landrat
Fachdienst:	Persönlicher Referent, Controlling
Bearbeiter:	Andreas Blersch
Fachdienstleiter:	

Beratungsgremium	**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**
Die Sitzung ist am	**04.02.2019**
	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Richtlinie des Alb-Donau-Kreises für die Förderung von Blasmusikkapellen

Beschlussantrag:

Die Richtlinie des Alb-Donau-Kreises für die Förderung von Blasmusikkapellen vom 11. September 1989, geändert am 24. Juli 2001, wird aufgehoben.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Am 11. September 1989 hat der Kultur- und Sozialausschuss des Kreistags eine Richtlinie für die Förderung von Blasmusikkapellen im Alb-Donau-Kreis beschlossen. Darin wurde geregelt, dass den Blasmusikkapellen des Blasmusik-Kreisverbandes Ulm/Alb-Donau ab dem Jahr 1990 für die Teilnahme an einem öffentlichen Wertungsspiel einmal jährlich eine Prämie von 500,00 DM je Verein gewährt wird.
Im Zuge der Währungsumstellung auf den Euro wurde der Betrag mit Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 24. Juli 2001 auf 256,00 € angepasst.

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales hat in den vergangenen Jahren die Zuschussbeträge an Kreisorganisationen und Kunst- bzw. Kultureinrichtungen von überörtlicher Bedeutung wiederholt angepasst. Dies geschah überwiegend im Rahmen der Haushaltplanberatungen durch einfachen Beschluss.

Auch sämtliche anderen finanziellen Unterstützungsleistungen des Landkreises in den Bereichen Musik, Sport und Kultur beruhen auf einfachen Gremienbeschlüssen.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2019 wurde durch den Ausschuss am 27. November 2018 eine Erhöhung des Zuschusses an den Blasmusik-Kreisverband Ulm/Alb-Donau von 25.000 € auf 29.000 € beschlossen. Darüber hinaus wurde eine Erhöhung des Zuschusses für die Teilnahme an Wertungsspielen für Vereine aus dem Landkreis von 256 € auf 300 € beschlossen.

Aufgrund des Beschlusses vom 27. November 2019 ist eine Änderung hinsichtlich der Richtlinie nötig. Aus Sicht der Landkreisverwaltung ist, angesichts der Tatsache, dass die übrigen Zuschüsse ebenfalls auf einfachen Beschlüssen beruhen, diese Richtlinie entbehrlich. Die Aufhebung dieser Richtlinie wird an den Förderbeträgen und Modalitäten zugunsten des Blasmusik-Kreisverbandes Ulm/Alb-Donau und der Blasmusikkapellen des Landkreises nichts ändern. .

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:
Persönlicher Referent Landrat,
Fachdienst Finanzen, Schulen, Liegenschaften

Vertagungsfähig: ja

Ulm, 18. Januar 2019

Anlage

keine